

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Kenntnis der Gesetze der betreffenden Zeit wird für die Untersuchung des Rechtsinhaltes wichtig sein; sie kann aber nicht entscheidend sein, denn die Gesetze sagen uns nur, wie sich das Recht nach der Absicht des Gesetzgebers gestalten sollte — die Wirklichkeit, das praktische Rechtsleben ist oder kann mindestens anders sein als das Gesetz, und diese Wirklichkeit des Rechtslebens und damit das wirkliche Echtheitskriterium lernen wir aus dem Rechtsinhalt der Urkunden kennen.

Während die Untersuchung der äußeren Merkmale nur an der Hand der Originale oder mindestens genauer Nachbildungen möglich ist und die Erforschung der inneren Merkmale mindestens genauer Abschriften bedarf, kann die Untersuchung des Rechtsinhaltes bis zu einem gewissen Grade auch schon auf Grund von Auszügen und Zitierungen in Angriff genommen werden.

V. Der Sachinhalt.

Trotzdem der wesentliche Inhalt der Urkunden rechtlicher Natur ist, enthält jede Urkunde daneben oder gerade auch in engsten Zusammenhang mit dem Rechtsinhalt eine Reihe von Angaben, die man unter der Bezeichnung Sachinhalt zusammenfassen kann. Es handelt sich hier einmal um die Tatsachen und Ereignisse, die in der Narratio erzählt werden; ferner gehört hierher die Bestimmung der in der Urkunde genannten Orte und die Untersuchung aller jener Sachen, Gegenstände und Worte, die nicht bereits früher etwa im Zusammenhang des Rechtsinhaltes behandelt wurden.

Die Untersuchung des Sachinhaltes wird zunächst im engsten Anschlusse an die Methoden und Ergebnisse der vorübergehenden Stufen zu erfolgen haben; sie wird aber dann in ganz besonderem Maße auch die Ergebnisse und Hilfsmittel der verschiedensten Gebiete der Geschichts- und Sprachwissenschaft, ja mitunter auch der Naturwissenschaften heranzuziehen haben.

In den Bereich des Sachinhaltes gehört auch die Untersuchung der Datierungsmerkmale, nachdem die Da-